

CH_VB 88.264 vom 22. Juni 1989

Bundesverwaltung, 1989-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.264

FR: CH_VB 88.264 du 22 juin 1989

IT: CH_VB 88.264 del 22 giugno 1989

Erwägungen

E. 22

a) Beizug von Rechtsvertretern: Beim Verfahren an der Grenze handelt es sich laut Artikel 3 Buchstabe f des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren nicht um ein Verfahren, das dem Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes untersteht. Der Beizug eines Rechtsvertreters ist somit nicht gemäss Verwaltungsverfahrensrecht geregelt. Da es sich im weiteren bei der Einreiseverweigerung nicht um eine Verfügung im Sinne von Artikel 5 (VwVG.SR 172.021) handelt, kann dagegen auch keine Beschwerde erhoben werden, und der Beizug eines Rechtsvertreters ist demzufolge nutzlos. Dem Gesuchsteller steht es jedoch jederzeit offen, auch am bezeichneten Grenzübergang einen Rechtsvertreter beizuziehen, das VwVG verbietet dies nicht. Beim Verfahren in den Empfangsstellen hat der Gesuchsteller das Recht, einen Parteivertreter beizuziehen (die Verbeiständung kann gestützt auf Art. 11 Abs. 1 VwVG ausnahmsweise ausgeschlossen werden, «soweit die Dringlichkeit» der Sache es verlangt). b) Ueberwachung durch Hilfswerkvertreter und -Vertreterinnen: Das Asylgesetz sieht den Beizug von Hilfswerksvertretern, für welche im VwVG keine allgemeine Rechtsgrundlage besteht, nur für die Befragung im Kanton gemäss Art. 15 und die zusätzliche Befragung durch den Delegierten für das Flüchtlingswesen (DFW) gemäss Art. 16 AsylG vor, nicht aber an der Grenze oder in den Empfangsstellen. Schon aus rechtlichen Gründen kann deshalb dem Begehren der Petenten im Rahmen des geltenden Gesetzes nicht entsprochen werden. Es ist zudem sehr fraglich, ob die Hilfswerke in der Lage wären, für die 25 Grenztore und die 4 Empfangsstellen genügend Vertreter zu stellen. In diesem Punkt kann deshalb nach Ansicht der Kommission der Petition nicht entsprochen werden. c) Zulassung von Rechtsberatungsstellen: Rechtsberatungsstellen ausserhalb der Räumlichkeiten von Grenzposten und Empfangsstellen sind erlaubt. In den Räumen dieser Amtsstellen können Vertreter von Rechtsberatungsstellen nach den oben (lit. a) dargestellten Grundsätzen als Vertreter von Asylsuchenden tätig werden. Das Anliegen der Petenten ist legitim. Diesem wird jedoch bereits heute weitgehend Rechnung getragen.

E. 23

a) Akteneinsicht: Das Asylverfahren folgt, soweit das Asylgesetz keine abweichenden Bestimmungen vorsieht, dem Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes. Demzufolge richtet sich das Akteneinsichtsrecht des Gesuchstellers nach der Regelung des VwVG (Art. 26 bis 28). Das Begehren der Petenten erscheint berechtigt, soweit es sich innerhalb der Schranken von Art. 27 VwVG hält. In der Praxis haben sich v.a. mit der Einsichtnahme in Auskünfte der schweizerischen Botschaften Probleme ergeben. Hier ist gestützt auf Art. 27 VwVG Akteneinsicht jeweils generell verweigert worden. Dies widerspricht BGE 110 Ia 85 E.4b, wonach Art. 4 BV von der zuständigen Behörde für jede Beschränkung des Einsichtsrechts eine Einzelfallentscheidung verlangt und es eine formelle

Rechtsverweigerung bedeutet, «wenn sie das Gesuch ohne eine solche Interessenabwägung grundsätzlich und von vorneherein abweist» (Leitsatz). Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates hat in ihrem Bericht von 1987 dieses Problem untersucht und ausgeführt: «Die Einsicht

22. Juni 1989 403 Petitionen in die Berichte der angefragten Botschaften darf nicht generell verweigert werden. In der Regel dürfte die Abdeckung einzelner Elemente im Bericht den schutzwürdigen Interessen genügend Rechnung tragen (Schutz der Informanten, Schutz der Botschaft vor dem Vorwurf der Amtshandlung auf fremdem Staatsgebiet). Der Delegierte für das Flüchtlingswesen hat im Laufe der Inspektion der Geschäftsprüfungskommission eine Weisung über die Akteneinsicht erlassen, in deren Rahmen die Anforderungen des Bundesgerichts erfüllt werden können. Es ist zu wünschen, dass die Weisung dazu führt, dass in jedem Einzelfall eine Rechtsgüterabwägung vorgenommen und in vermehrtem Ausmass Einsicht in die Berichte der Botschaften gewährt wird.» b) Recht auf Stellungnahme: Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Diese Anhörung hat gemäss Art. 30 VwVG zu geschehen, bevor die Verfügung ergeht. Es ist unbestritten, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör den Anspruch auf vorgängige Stellungnahme zu staatlichen Verfügungen mitbeinhaltet. In diesem Sinne ist der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, wenn sich die Behörde auf Beweismittel stützt, zu welchen die Partei nicht Stellung nehmen konnte; es besteht also das Recht, zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen (BGE 105Ib383f, 104 Ia71). Im Lichte dieser Grundsätze ist das Begehren der Petenten grundsätzlich berechtigt, wenn sie mit der angesprochenen «Korrekturmöglichkeit ein Recht auf Abgabe einer eigenen Stellungnahme meinen. Ein Anspruch darauf, dass die Behörde dem Gesuchsteller in jedem Fall in der Sache folgt, ergibt sich daraus natürlich nicht. Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates hat in ihrem Bericht von 1987 (Amtl. Bull. NR1987, S. 757) dazu ausgeführt: «Zahlreiche Asylentscheide stützen sich auf Widersprüche in den Akten oder in den Aussagen der Gesuchsteller. Massgeblich ist somit, was die zuständige Instanz als glaubhaft erachtet. Nach der Praxis des Bundesgerichts verlangen Verfassung und Verwaltungsverfahrensgesetz jedoch grundsätzlich, dass der Betroffene in jedem Fall zum Beweisergebnis Stellung nehmen kann, wo der Sachverhalt streitig ist. Diese Forderung kann nach Ansicht der Geschäftsprüfungskommission im Asylverfahren in einfacher Weise meist bereits dadurch erfüllt werden, dass dem Gesuchsteller im Rahmen der Anhörung Gelegenheit geboten wird, sich zum Beweisergebnis - insbesondere zu den für ihn ungünstigen Annahmen im Falle eines Widerspruchs - zu äussern. Nur in Fällen, in denen keine Anhörung durchgeführt wird, sollte die Gelegenheit zu dieser Stellungnahme in einem geeigneten Zeitpunkt schriftlich geschaffen werden. Das Departement hat gegenüber dieser Anforderung zunächst Bedenken geltend gemacht und insbesondere befürchtet, sie hätte eine starke Personalvermehrung zur Folge. In einer Aussprache konnte jedoch klargemacht werden, dass der Anforderung des Bundesgerichts in der Regel im Verlauf der Anhörung Genüge getan werden könne. Es wird kein voller Schriftenwechsel angestrebt.» Da die zuständigen Behörden diese Empfehlungen bisher nie klar akzeptiert haben, kann der Petition in diesem Punkt eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden.

E. 24

Asylentscheide gestützt auf Textbausteine: Abgesehen von der Forderung nach Publikation von Kreis Schreiben an die Kantone, welche bloss das Verhältnis zwischen

Bundesbehörden und kantonalen Behörden behandeln und keinerlei Aussenwirkungen zeitigen, sind die Forderungen der Petenten verständlich. Sie decken sich mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 18. November 1987 betreffend rechtliche Anforderungen an Textbausteine (BB11988 II, 708ff) sowie dem Schlussbericht der GPK des Nationalrates vom 10. November 1988 zu den rechtlichen Anforderungen an Textbausteine. Die GPK hält im besonderen fest, dass «die Automation von Textteilen einer Entscheidung rechtliche Probleme aufwerfen kann. Wo automatisierte Textteile die Bedeutung einer Konkretisierung von Gesetz und Verordnung erlangen, werden sie in dem Sinne für den Sachbearbeiter verbindlich, als sie die konstante Praxis des Dienstes festhalten, von welcher nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf. Wie auch das Bundesgericht entschieden hat, verlangt die Rechtsgleichheit gegenüber solchen Festschreibungen der Praxis, dass der Betroffene in einem Beschwerdeverfahren allenfalls rügen kann, er sei in Abweichung von dieser Praxis behandelt worden. Aufgrund seines Akteneinsichtsrechts hat er daher Anspruch auf Einsichtnahme in die Dokumente, die diese Praxis definieren». Aufgrund dieser Ausführungen gelangt die Petitions- und Gewährleistungskommission zum Schluss, dass die Veröffentlichung der gesetzeskonkretisierenden Textbausteine oder der Zugang für Gesuchsteller oder Anwälte während des Verfahrens zu prüfen ist.

E. 25

Recht auf unabhängiges Beschwerdeverfahren: Gemäss Art. 11 Abs. 2 AsylG entscheidet das EJPD über Beschwerden gegen Entscheide des DFW «endgültig». Art. 100 Abs. 1 lit. b OGSchliesst die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht in den Bereichen Asylgewährung, Wegweisung und vorläufige Aufnahme aus. Im Asylverfahren bleibt der Rechtsschutz also auf ein rein verwaltungsinternes Beschwerdeverfahren beschränkt. Allerdings hat das Bundesgericht den Einwand eines Beschwerdeführers, aus der Unterordnung des DFW unter das EJPD ergebe sich, dass die beiden Behörden voneinander nicht völlig unabhängig seien, klar zurückgewiesen. Es stellt dabei fest, dass an der Unabhängigkeit der Beschwerdeinstanz dann zu zweifeln wäre, wenn diese mehr oder weniger an die Auffassungen der untergebenen Verfügungsinstanz gebunden wäre, was jedoch im Verhältnis zwischen dem EJPD und dem DFW offensichtlich nicht der Fall sei. Die heutige Regelung trägt jedoch aus politischer Sicht zu den Legitimationsproblemen im Bereich der Asylpolitik bei und ist juristisch betrachtet im Vergleich zum übrigen Ausländerrecht systemwidrig. Die Kommission hält deshalb die Forderung nach Schaffung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz für prüfenswert.

E. 26

a) Trennung von Asyl- und Wegweisungsentscheid: Der Gesetzgeber hat mit der Einfügung von Art. 21 a Asylgesetz den Entscheid über die Asylgewährung und jenen über die Wegweisung verfahrensmässig zusammengelegt. Diese Regelung ist im Interesse der Beschleunigung des Asylverfahrens grundsätzlich sachgerecht. Sollten die Petenten mit ihrer Forderung eine Trennung der beiden Verfahren anstreben, könnte ihrer Forderung nicht entsprochen werden. Gemeint ist wohl aber, innerhalb des Verfahrens sei klar zwischen Asylgewährung und Wegweisung zu unterscheiden. Dieses Anliegen ist richtig und wird von den Bundesbehörden grundsätzlich anerkannt. Ebenfalls unbestritten ist an sich, dass für die Zulässigkeit der Wegweisung auf die Verhältnisse im Heimatstaat im Zeitpunkt ihrer Anordnung und Durchführung abzustellen ist. Insofern fordert die Petition etwas, was schon gilt. In der Praxis zeigt sich allerdings immer wieder eine gewisse

Tendenz, von der Asylverweigerung automatisch auf die Zulässigkeit der Wegweisung zu schliessen. Ev. liegt der Grund dafür in der Tatsache, dass das Handbuch der Textbausteine in diesem Bereich lückenhaft ist. Der Bericht der GPK vom 18. November 1987 hat hierzu folgendes festgestellt: «Es fehlen Textbausteine für wichtige Fragen, insbesondere im Bereich des »non-refoulement«, der Rückschiebung und der Wegweisung (Fälle nach Art. 3 EMRK). Dies verstärkt die Gefahr der Nichtberücksichtigung von Kriterien, die zwar nicht für die Asylgewährung, wohl aber für den Verzicht auf die Wegweisung bzw. Ausschaffung in den Heimatstaat bedeutsam sind.» b) Subjektive Nachfluchtgründe: Diese Forderung ist ebenfalls berechtigt. Die GPK hat in ihrem der Bundesversammlung im Juni 1987 unterbreiteten Bericht (Amtl.Bull. NR 1987, S. 755f, Ziff. 331.11) dazu folgendes ausgeführt: «Wer Flüchtling ist, definiert das Völkerrecht, insbesondere die Flüchtlingskonvention. Dieser Begriff gilt auch für das Landesrecht. Dieses kann bloss bestimmen, welchen Flüchtlingen es Asyl gewähren will. Für alle Flüchtlinge nach Völkerrecht gilt aber das Prinzip des non-refoulement, d.h. das

Pétitions 404 22 juin 1989 Verbot der Rückschaffung ins Heimatland. Nach ständiger Praxis der Bundesbehörden und gemäss den einschlägigen Textbausteinen beschränkt sich jedoch bei uns die Prüfung von Asylgründen auf den Zeitpunkt der Ausreise des Gesuchstellers aus seinem Heimatland. Demgegenüber erfasst die Konvention als Flüchtlinge auch jene Personen mit sog. (z.T. subjektiven) Nachfluchtgründen als Personen, die sich bereits im Ausland befinden und heute begründete Furcht vor Verfolgung im Heimatstaat haben. Die Verweigerung des Asyls ist dort gerechtfertigt, wo Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Gesuchsteller die Asylgewährung durch politische Aktivitäten nachträglich zu erzwingen versucht. Die Schweiz braucht jenen Personen, die nur subjektive Nachfluchtgründe geltend machen, zwar nicht Asyl zu geben, muss jedoch sorgfältig prüfen, ob sie heimgeschafft werden dürfen. Nötigenfalls ist ihre Anwesenheit in der Schweiz zu regeln. Für den Entscheid hierüber sind nicht die Verhältnisse des Gesuchstellers im Zeitpunkt der Flucht, sondern im Zeitpunkt der Wegweisungsentscheidung massgeblich. Die Geschäftsprüfungskommission hatte das Departement im Anschluss an einzelne anderslautende Entscheide auf diese Rechtslage aufmerksam gemacht. Das Departement hat sich damit einverstanden erklärt.» Das Begehren der Petenten ist als erfüllt abzuschreiben.

E. 27

Die Petition verlangt zu Recht nicht, dass in Länder mit Unterdrückung und Menschenrechtsverletzungen überhaupt keine Rückschiebungen erfolgen dürfen, sondern beschränkt die Forderung auf bedrohte Personen, die aus solchen Gebieten stammen. Solche Personen sollten für sich die Vermutung beanspruchen können, im Herkunftsland persönlich bedroht zu sein, wenn sie einer vom DFW in Zusammenarbeit mit dem EDA und aussenstehenden Organisationen als bedroht bezeichneten Personengruppe angehören. Dem Begehren der Petenten kann in dieser Form jedoch nicht entsprochen werden. Gemäss Art. 12 AsylG muss der Asylsuchende nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, dass er ein Flüchtling ist. Der Petition ist zugute zu halten, dass sie ein wichtiges Problem anspricht, jenes der Behandlung von sogenannten «Gewaltflüchtlingen» nämlich. Darunter versteht man im Anschluss an eine durch den Uno-Hochkommissar für Flüchtlinge (UNHCR) geprägten Terminologie Personen, welche zwar die Voraussetzungen des Flüchtlingsbegriffs von Gesetz und Flüchtlingskonvention nicht erfüllen, weil sie (noch) nicht individuell verfolgt sind, aber aus berechtigter Furcht vor Unglücksfolgen, Unruhen,

Bürgerkriegen oder systematischer Missachtung der Menschenrechte entfliehen wollen. Solche «Gewaltflüchtlinge» können sich zwar in der Regel nicht auf den Schutz der Rückschiebungsverbote von Art. 33 Flüchtlingskonvention und Art. 3 EMRK berufen. Die internationale Staatengemeinschaft hat aber das ursprüngliche engere Mandat des UNHCR erweitert und den Hochkommissar beauftragt, sich für den Schutz dieser Personen (sog. Mandatsflüchtlinge) einzusetzen (z.B. UN-GV-Resolution 35/41 vom 25.11.1980). Das Exekutivkomitee des Programms des UNHCR, welchem neben 40 anderen Staaten auch die Schweiz angehört, hat als Korrelat dazu im Jahre 1981 die strikte Einhaltung des Non-refoulement-Prinzips empfohlen, wenn Situationen von Massenflucht nicht nur Flüchtlinge im Sinne der Flüchtlingskonvention, sondern auch Personen Schutz im Ausland suchten, welche wegen äusserer Aggression, Okkupation, Fremdherrschaft oder wegen schweren Unruhen ihr Land verliessen (UN Doc A/35/12A/Add. 1, Ziff. 48). Dadurch werden zwar keine Schutzansprüche im strengen Rechtssinn für Gewaltflüchtlinge geschaffen. Die Vertragsparteien der Flüchtlingskonvention haben sich aber in Art. 35 «zur Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge... bei der Ausübung seiner Befugnisse» verpflichtet; dies kann nur bedeuten, dass die Vertragsstaaten im Bereich des gesamten Mandats des UNHCR, d.h. auch für den Schutz von Gewaltflüchtlingen, zur Kooperation mit dem Hochkommissariat verpflichtet sind und diese Pflicht verletzen, wenn sie sich vollständig weigern, zum Schutz von Gewaltflüchtlingen beizutragen (vgl. W.Kälin, Rückschiebungsschutz für de-facto-Flüchtlinge? - Prinzipien und Ansätze im Völkerrecht, in: Karnetzki/Thomä-Venske, Schutz für de-facto-Flüchtlinge, Hamburg 1988, S. 39ff). Praxis und Gesetzgebung der Schweiz entsprechen diesen Grundsätzen. In diesem Sinne wurde z.B. auf die Rückschaffung der Tamilen mit negativem Asylentscheid verzichtet und der neue Art. 14a Anag über die vorläufige Aufnahme geschaffen. Diese kann gemäss Art. 3 Abs. 2 der Internierungsverordnung vom 25.11.1987 angeordnet werden, wenn die Rückkehr «für den Ausländer... eine konkrete Gefährdung darstellt». Wie aus der Botschaft (BB11985III 14f) hervorgeht, wollte der Bundesrat damit Forderungen nach einem sog. «kleinen Asyl» für Gewaltflüchtlinge entgegenkommen, sie rechtlich aber als Ersatzmassnahme bei fehlender Zumutbarkeit des Vollzugs einer Wegweisung ausgestalten.

E. 28

Die globale Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen an alle Asylsuchenden, die länger als zwei Jahre auf einen rechtskräftigen Asylentscheid warten müssen, ist wenig sachgerecht. Zwar ist durchaus denkbar, dass in einzelnen Fällen eine Rückschiebung in den Heimatstaat nach einem zweijährigen Aufenthalt in der Schweiz eine besondere Härte darstellen kann. Generell dürfte das aber nicht gelten. Abgesehen von der zu kurzen Frist von zwei Jahren stellt sich das Problem, dass Asylsuchende gegenüber anderen Ausländern (u.U. aus dem gleichen Staat) allein wegen der Aufenthaltsdauer und unabhängig von jeglicher Bedrohung privilegiert würden. Schliesslich stellt sich bei allen Globallösungen das Problem der Rechtsgleichheit: Es lässt sich nur schwer rechtfertigen, warum jemand, der weniger als zwei Jahre hier war, aber sehr stark gefährdet ist, weniger gut behandelt werden soll als jemand, der zwar längere Zeit bei uns gelebt hat, im Heimatstaat aber nicht bedroht ist. Schliesslich würde der Vorschlag der Petition Asylsuchende dazu ermutigen, ihr Asylgesuch in die Länge zu ziehen, um unter die Zweijahresregelung fallen zu können.

E. 29

Dem Begehren der Petition könnte nach Ansicht der Kommission am besten durch die Ratifikation der Rassendiskriminierungs-Konvention vom 21. Dezember 1965 entsprochen werden. Der Bundesrat hat in seinem Bericht über die schweizerische Menschenrechtspolitik vom 2. Juni 1982 (BB11982II 729ff) angekündigt, er werde dieses Übereinkommen der Bundesversammlung im gegebenen Zeitpunkt zur Genehmigung vorlegen. Dies ist bisher nicht geschehen. Im Bericht über die Legislaturplanung 1987-1991 vom 18. Januar 1988 wird unter den «weiteren» Vorlagen die «Revision des Strafgesetzbuches im Zusammenhang mit dem internationalen Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung» genannt. Im bundesrätlichen «Bericht über die Friedens- und Sicherheitspolitik der Schweiz» von anfangs Juli 1988 ist dieses Vorhaben erneut bekräftigt worden. Vorarbeiten für die Ratifikation scheinen also geplant zu sein. Das Begehren der Petition ist zu unterstützen. Die Kommission begrüsst deshalb das Postulat des Nationalrats betreffend Ratifikation der Rassendiskriminierungs-Konvention.

210. Abschaffung des R-Stempels: Der R-Stempel wird grundsätzlich in jedem Pass angebracht, wenn der Ausländer zurückgewiesen wird, weil er die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt. Nach Auffassung der Kommission hat diese Massnahme diskriminierenden Charakter. Der Stempel weckt nicht nur schlimme Assoziationen mit dem Judenstempel, er enthält auch in einem höchstpersönlichen Dokument eine Klassifizierung seines Trägers, die ihn im internationalen Verkehr zu einem Menschen minderer Klasse stempelt. Das Informationsbedürfnis der Schweizer Instanzen im Asylverfahren sollte heutzutage sowohl wirksamer als auch datenschutzkonformer durch Mittel der Informatik ersetzt werden können. Die Kommission begrüsst deshalb den Beschluss des Nationalrates, der Forderung nach Abschaffung des R-Stempels mittels eines Postulats Nachachtung zu verschaffen.

3. Die Kommission möchte schlussendlich festhalten, dass sie die Überzeugung der Petenten teilt, dass das Asylrecht als Glied einer Rechtsordnung verstanden werden muss, welche auf den Prinzipien der Menschenwürde und der zwischenmenschlichen Solidarität beruht. Diese Prinzipien müssen

22. Juni 1989 405 Petitionen auch für die Aussenpolitik und die Wirtschaftspolitik bestimmend sein. Die Schweiz muss mit ihrer Politik insbesondere auch dazu beitragen, die Ursachen der Flucht zu überwinden. Antrag der Kommission Die Kommission beantragt, die Punkte 1,3,4 und 5 dem Bundesrat zur Kenntnisnahme zu überweisen, von den Punkten 2, 7 und 8 Kenntnis zu nehmen, ihnen aber keine Folge zu geben, Punkt 6 als erfüllt abzuschreiben, die Punkte 9 und 10 aus formellen Gründen abzuschreiben.

Proposition de la commission La commission propose de transmettre les points 1, 3, 4 et 5 au Conseil fédéral pour qu'il prenne acte, de prendre acte des points 2, 7 et 8 sans toutefois leur donner suite, de classer le point 6 puisqu'il lui a déjà été donné suite, de classer les points 9 et 10 pour des raisons formelles.

Hefti: Eine Bemerkung zu Punkt 25 des Berichts: Es ist nicht systemwidrig, dass keine unabhängige Beschwerdeinstanz besteht, denn es gibt kein Recht auf Asyl. Das wurde anlässlich der ersten und zweiten Gesetzesberatung ausdrücklich erklärt. Zustimmung - Adhésion 89.253 Hug Doris. Drogenhandel Hug Doris. Trafic de stupéfiants Herr Schmid unterbreitet im Namen der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht: 1. Mit Eingabe vom 17. März 1988 reichte Frau Doris Hug eine Petition ein. Die Petentin fordert, neben verstärkten Kontrollmassnahmen am Zoll, Drogenschlepperinnen aus Südamerika, Nigeria und aus dem Osten an der Grenze zurückzuschicken, um der Sinnlosigkeit von Gefängnisaufenthalten in der Schweiz zu begegnen. 2. Die Petitions- und

Gewährleistungskommission befasste sich am 3. Mai 1989 mit dieser Eingabe. Sie hält dazu folgen- des fest: 21 Die Problematik des Drogenmissbrauchs wird auf Bundes- ebene laufend diskutiert. Es wird u.a. auch eine Revision des Betäubungsmittelgesetzes geprüft. Allerdings stehen sich da- bei Befürworter einer Liberalisierung und Befürworter einer Verschärfung der Drogengesetzgebung gegenüber (Patt- Situation). 22 Grundsätzliche internationale Rechtsverpflichtungen (Ein- heitsübereinkommen über die Betäubungsmittel) verpflichten aber unser Land, das vorsätzliche «Vermitteln, Versenden, Be- fördern, Durch-, Ein- und Ausführen von Betäubungsmitteln» mit Strafe zu bedrohen und insbesondere schwere Wider- handlungen angemessen mit Gefängnis oder anderen Arten des Freiheitsentzuges zu ahnden. Es ist heute nicht möglich, jede illegale Betäubungsmittelin- fuhr zu verhindern. Auch mit massiv verschärften und optimal ausgebauten Kontrollen wäre es wohl undenkbar, jeden Rei- senden zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Drogenhunde nicht immer und nur auf Teilgebieten erfolgreich sind. 23 An unserer Landesgrenze werden tatsächlich viele Frauen aus Ländern der Dritten Welt verhaftet und zu Gefängnisstra- fen verurteilt. Die Kommission hat Verständnis für die Sorgen und Gedanken der Petentin über die Situation dieser oft aus sozialer Not erpressbar gewordenen Personen. Aus Gründen der Rechtssicherheit dürfte sich aber die mit der Petition geforderte «Rückweisungsstrategie» nicht nur auf ein- zelne Personenkreise zu beschränken. Alle Drogenkuriere (auch aus der Schweiz und unseren Nachbarländern) müss- ten straffrei ausgehen. In der Sache beantragt die Petentin also eine allgemeine Strafbefreiung für Drogenkuriere. Einen solchen Strafbefreiungsgrund kennt das geltende Recht nicht. Obwohl die Wirkungen langer Freiheitsstrafen auf Drogenku- riere sowohl in speziai- als auch in generalpräventiver Hinsicht zweifelhaft sind, erachtet die Kommission eine allgemeine Strafbefreiung für Drogenkuriere weder de lege ferenda als realisierbar noch als wünschenswert, weil sich der strafwür- dige Drogenhandel (gewinnsüchtige Motive) vom nicht straf- würdigen (soziale oder persönliche Not) kaum befriedigend abgrenzen liesse. 24 Die Kommission ist sodann der Meinung, dass die heute geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Be- täubungsmittel eine differenzierte Beurteilung der verschiede- nen Fälle durch den Richter zu lassen (Vorsatz, Menge, schwe- rer Fall, bandenmässiges Vorgehen - strafmildernde oder strafbefreiende Bestimmungen für Konsumenten). Im übrigen berücksichtigt der Richter bei der Strafzumessung ohnehin die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhält- nisse des Schuldigen (Artikel 63 StGB). In diesem Rahmen müsste im Einzelfall auch auf die besonderen Umstände der Drogenschlepperinnen eingegangen werden. 25 Aufgrund eben dieser besonderen Umstände wäre es nach Ansicht der Kommission aber dennoch zu begrüssen, dass die Anliegen der Petentin den Expertenkommissionen für die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches und für die Revision des Betäubungsmittelgesetzes zur Prüfung un- terbreitet werden. Antrag der Kommission Aus diesen Gründen beantragt die Kommission, die Petition dem Bundesrat zur Kenntnisnahme zu überweisen. Proposition de la commission Pour ces motifs, la commission propose que la pétition soit transmise au Conseil fédéral pour qu'il en prenne acte. Zustimmung -Adhésion 89.254 Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern. Somatotropin Association suisse pour la protection des petits et moyens paysans. Somatotropine Herr Schmid unterbreitet im Namen der Petitions- und Ge- währleistungskommission den folgenden schriftlichen Be- richt: 1. Mit Eingabe vom 17. Mai 1988 reichte die Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern eine Petition ein. Die Petenten ersuchen die Landesregierung, das Parlament und die

betreffenden Behörden und Aemter, alles zu unternehmen, um die Zulassung von Somatotropin und ähnlichen Hormonpräparaten zu verhindern. Sie begründen ihre Petition im wesentlichen wie folgt: «Der Einsatz produktionssteigernder Hormone und Medikamente ist unsinnig, denn: - Mehrproduktion im tierischen Sektor der Landwirtschaft führt zu noch mehr Ueberschüssen, die noch mehr Steuermillionen verschlingen; - wichtige Nahrungsmittel verlieren ihren guten Ruf, gesund und natürlich zu sein; - der Bauer wird noch abhängiger von Pharmaindustrie und Tierarzt; - der weiteren Manipulation am Tier - vor allem der genetischen - wird Tür und Tor geöffnet; - eine neue Rationalisierungswelle bringt die Existenz vieler Bauernfamilien in noch grössere Gefahr.» 2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission befasste sich am 3. Mai 1989 mit dieser Eingabe. Sie hält dazu fest: 21 Der Bundesrat hat zur Problematik von Somatotropin zur Milchleistungssteigerung im Zusammenhang mit einer diesbezüglichen Motion Günter vom 8. Oktober 1987 Stellung genommen. Er hat dabei betont, dass neben der naturwissenschaftlichen Beurteilung auch weitere Gesichtspunkte - beispielsweise aus der Sicht der Agrarpolitik oder der Konsumentenschaft - zu berücksichtigen sind, wie dies im übrigen auch die Petition nahelegt. Bis anhin liegt aber bei der Forschungs-

Pétitions 406 22 juin 1989 anstalt in Grangeneuve, der zuständigen Stelle für die Bewilligung von Futtermittelbestandteilen und Leistungsförderern, kein Gesuch um Zulassung von Somatotropin vor. Der Bundesrat verfolgt zudem auch die Entwicklung im Ausland aufmerksam, um rechtzeitig die sich aufdrängenden Massnahmen treffen zu können. 22 Die Frage, ob Somatotropin als Leistungsförderer in der Landwirtschaft zugelassen werden soll oder nicht, gewinnt zusehends an Bedeutung. Die Kommission hat deshalb Verständnis für die Sorgen und Anliegen der Petenten. Sie steht dem Einsatz von Somatotropin ebenfalls ablehnend gegenüber. Antrag der Kommission Aus diesen Gründen beantragt die Kommission, die Petition dem Bundesrat zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Proposition de la commission Pour les raisons indiquées, la commission propose de transmettre la pétition au Conseil fédéral pour qu'il en prenne acte. Zustimmung - Adhésion 89.255 Reusser François. Einführung einer Pendlersteuer Reusser François. Imposition des pendulaires Herr Schmid unterbreitet im Namen der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht: 1. Mit Eingabe vom 8. April 1987 reichte Herr François Reusser eine Petition ein. Der Petent beantragt die Einführung einer Pendlersondersteuer durch folgende gesetzliche Bestimmungen: - alle Betriebe in Ortschaften mit mehr als 20 000 Einwohnern und mit mehr als 10 Angestellten müssen alle Mitarbeiter melden, welche regelmässig für ihren Arbeitsweg ein Motorfahrzeug benutzen; - alle gemeldeten Pendler müssen eine Pendlersondersteuer von Fr. 200.-jährlich bezahlen; - die eingenommenen Gelder aus dieser Sondersteuer dienen zu 25 Prozent der Subventionierung von Umweltautos der öffentlichen Nahverkehrsbetriebe. Die restlichen 75 Prozent fliessen in einen Spezialfonds, der dazu dient, jungen Firmen, die auf dem Gebiet der Entwicklung und Produktion von Solar- und Elektrofahrzeugen tätig sind, finanzielle Unterstützung zu geben (billige Kredite). Der Petent begründet seine Petition wie folgt: Die Einführung dieser Sondersteuer bringt drei wesentliche Vorteile. Erstens steigt das Interesse der Pendler umzusteiern. Zweitens können gleichzeitig billigere Umweltautos eingeführt werden. Drittens wird die Entwicklung und Serienerförmachung von Solar- und Elektrofahrzeugen gefördert. Da anzunehmen ist, dass dies die Pendlerfahrzeuge der Zukunft sind, würde sich die Schweiz hier gegenüber dem Ausland einen klaren Vorsprung verschaffen. 2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission befasste sich am 3. Mai 1989 mit dieser Eingabe. Sie hält dazu

folgen- des fest: 21 Für eine «Pendlersteuer» mit Lenkungscharakter gemäss Petition wäre eine Verfassungsgrundlage zu schaffen. Eine solche Abgabe mit Kopfsteuer-Charakter wäre vom Stand- punkt der Rechtsgleichheit aus betrachtet problematisch, weil durch die in der Petition genannten Kriterien nur ein eher zufäl- lig ausgewählter Kreis von Automobilisten der Abgabe unter- worfen und deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht be- rücksichtigt würde. 22 Die Abgrenzung der steuerpflichtigen Pendler und die Kon- trolle der Massnahme wären äusserst schwierig. Die Abgabe müsste erstens auf einer Meldung durch Betriebe bzw. Unter- nehmen beruhen, was die Zuverlässigkeit der Erfassung in Frage stellen würde. Aus umweltpolitischer Sicht Hesse sich sodann insbesondere die vorgeschlagene Steuerbefreiung für die in kleinen Betrieben beschäftigten Pendler kaum recht- fertigen. Nicht befriedigend lösbar wäre ferner die Kontrolle, ob ein steuerbefreiter Pendler auch tatsächlich nicht mit dem PW zur Arbeit fährt. 23 Zur Umweltbelastung in grösseren Städten tragen nicht nur die Fahrten der Pendler bei, sondern in erheblichem Ausmass beispielsweise auch Fahrten zu Einkaufs- und Freizeit- zwecken. Es ist deshalb kaum gerechtfertigt und auch psy- chologisch ungeschickt, nur die Pendler einer Lenkungs- steuer zu unterwerfen. 24 Fazit: Die vorgeschlagene Massnahme ist nicht geeignet, die Umweltbelastung in den Städten wirksam zu reduzieren. Sie konzentriert sich zu einseitig auf die Beeinflussung eines bestimmten Fahrzwecks und wäre ausserdem nur schwer kontrollierbar. Die möglichen positiven Wirkungen bezüglich Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr sind zu schwach, um deren Nachteile der Diskriminierung und Fragwürdigkeit der Förderung wettzumachen. Antrag der Kommission Aus diesen Gründen beantragt die Kommission, von der Peti- tion Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben. Proposition de la commission Vu ce qui précède, la commission recommande de prendre acte de la pétition sans lui donner suite. Zustimmung-Adhésion 89.256 VSS.

Reform des Erziehungswesens in Südafrika UNES. Réforme de l'enseignement en Afrique du Sud Herr Schmid unterbreitet im Namen der Petitions- und Ge- währleistungskommission den folgenden schriftlichen Be- richt: 1. Mit Eingabe vom 25. April 1988 reichte der Verband der Schweizerischen Studentenschaften (VSS) eine Petition ein. Die Petenten fordern das Parlament auf: - den am Kampf gegen die Apartheid beteiligten südafrikani- schen Universitäten einerseits aktive materielle und morali- sche Unterstützung zukommen zu lassen und andererseits die Beziehungen zu denjenigen universitären Institutionen in Südafrika (und anderswo), welche die Apartheid immer noch unterstützen, mit sofortiger Wirkung abzubrechen; - sich aktiv und konkret für eine komplette Reform des Erzie- hungswesens in Südafrika einzusetzen und Massnahmen zu ergreifen, welche diesen Prozess beschleunigen können, nämlich: a) im Erziehungsbereich die Hilfeleistungen an die Schwarzen massiv zu verstärken und b) sowohl offiziell als auch privat Druck auszuüben (wirtschaft- lich, politisch, kulturell usw.), um die Regierung Botha zum Nachgeben zu bewegen, insbesondere, was die sofortige An- nullierung der Massnahmen «de Klerk» betreffend finanzielle Unterstützung der Universitäten angeht. Die Petenten begründen ihre Petition wiefolgt: Eine der wesent- lichen Stützen der südafrikanischen Apartheidpolitik bildet das Erziehungssystem. Aus diesem Grund zählen zahlreiche Stu- dierende und Professoren, wie auch die Schulen und Universi- täten überhaupt, zu den ersten Opfern der gewaltsamen und blutigen Unterdrückung durch die Regierung Botha. So hat beispielsweise die südafrikanische Regierung auf Vor- schlag des Erziehungsministers F.-W. de Klerk vor kurzem eine Reihe von Massnahmen beschlossen, welche darauf abzielen, die südafrikanischen Universitäten radikal zu disziplinieren: Inskünftig kann die Regierung den Universitäten die finanzielle Unterstützung verweigern,

falls auf universitärem Gelände un- erlaubte politische Aktivitäten stattfinden sollten. Diese Mass- nahmen entsprechen de facto einem Verbot der beiden natio- nalen Studentenorganisationen NUSAS (weisse Studierende) und SANSCO (schwarze Studierende). 2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission befasste sich am 3. Mai 1989 mit dieser Eingabe. Sie hält dazu folgendes fest:

22. Juni 1989 407 Petitionen 21 Die Schweiz hat Rassentrennung und -diskriminierung so- wie die Verletzung der Menschenrechte stets verurteilt. Ge- rade die Bildung bzw. die Ausbildung ist in Südafrika von grundlegender Bedeutung, um eine Lehrtätigkeit zu errei- chen, welche die durch die Apartheid erzeugten Vorurteile nicht wiederholt, sondern den Schülern soziale Gerechtigkeit beibringt. In seiner Erklärung vom 22. September 1986 über die Bezie- hungen der Schweiz mit Südafrika sprach sich der Bundesrat deshalb für Massnahmen besonders im Bereich des Erzie- hungswesens aus. In der Folge wurden u.a. die Stipendien für südafrikanische Studenten stark erhöht. Ferner wurden auch verschiedene Aktivitäten von privaten südafrikanischen Orga- nisationen zur fachlichen Umschulung und Weiterbildung von Lehrern unterstützt. 22 Die Kommission hat Verständnis für die Anliegen der Pe- tenten. Sie ist der Auffassung, dass der Bundesrat seine kon- kreten Bemühungen für das Erziehungswesen in Südafrika bei den südafrikanischen Behörden fortsetzen und im Rah- men seiner Möglichkeiten intervenieren soll, damit die südafri- kanischen Universitäten ihre Funktion erfüllen können, ohne dass ihnen die Subventionen gekürzt werden. Antrag der Kommission Aus diesen Gründen beantragt die Kommission, die Petition dem Bundesrat zur Kenntnisnahme zu überweisen. Proposition de la commission Pour ces raisons, la commission propose de transmettre la pétition au Conseil fédéral pour qu'il en prenne acte. Zustimmung - Adhésion 89.257 Chorafas Dimitris. Raumplanungsgesetz. Aenderung Chorafas Dimitris. Loi sur l'aménagement du territoire. Modification Herr Schmid unterbreitet im Namen der Petitions- und Ge- währleistungskommission den folgenden schriftlichen Be- richt: 1. Mit Eingabe vom 6. Juni 1988 reichte Herr Dimitris Chorafas mit sieben Mitunterzeichnern eine Petition ein. Die Petenten ersuchen das Parlament, es sei das Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) so zu ändern, dass für alle Projekte in schutz- würdigen Gebieten eine materielle Ueberprüfung durch die Gerichte und die Teilnahme an den Verfahren durch gemein- nützige Organisationen (Organisationen für Umweltschutz, Heimatschutz, usw.) sichergestellt ist. Unabhängig von einer Umzonung soll Artikel 24 RPG in jedem Fall respektiert wer- den. 2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission des Natio- nalrates befasste sich am 3. Mai 1989 mit dieser Eingabe und einer Stellungnahme des Eidgenössischen Justiz- und Poli- zeidepartementes zu dieser Frage. Die Kommission führte eine eingehende Diskussion über das von den Petenten auf- geworfene Thema und kam zu folgenden Schlüssen: 21 Das eigentliche Problem liegt weder in der gesetzlichen Re- gelung von Artikel 14ff. RPG noch in der dazugehörigen Rechtsprechung, sondern bei der Regelung des Rechtsschut- zes. Während gegen Entscheide nach Art. 24 RPG die Verwal- tungsgerichtsbeschwerde möglich ist und das Beschwerde- recht auch den ideellen Verbänden zusteht, besteht zur An- fechtung von Nutzungsplänen nur die Möglichkeit der staats- rechtlichen Beschwerde ohne Verbandsbeschwerderecht (Art. 33f. RPG; BGE 1121 b 70ff.). 22. Bei den zurzeit laufenden Gesetzesrevisionsarbeiten sind auch die Rechtsschutzbestimmungen miteinbezogen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die von den Petenten aufgeworfenen verfahrensrechtlichen Probleme bei der näch- sten Revision im Sinne der Anregung der Petenten geprüft werden müssen. Antrag der Kommission Aus diesen Gründen beantragt die Kommission, die Petition zur Kenntnisnahme an den Bundesrat zu

überweisen. Proposition de la commission Pour les raisons évoquées, la commission propose au Conseil de transmettre la pétition au Conseil fédéral pour qu'il prenne acte. Zustimmung -Adhésion 89.258 Spillmann Tony. Eindeutige Abstimmungsvorlagen Spillmann Tony. Projets soumis à votation: transparence Herr Schmid unterbreitet im Namen der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht: 1. Mit Eingabe vom 7. Juli 1988 reichte Frau Tony Spillmann eine Petition ein. Die Petentin stellt folgende Forderung: «In Zukunft sind bei eidgenössischen Abstimmungen alle Fragen einzeln dem Stimmbürger zur Entscheidung vorzulegen. Nur dann, wenn zwei oder mehrere Probleme derart in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, dass sie allein betrachtet keinen Sinn geben, dürfen sie en bloc zur Abstimmung gebracht werden. Alle Problemkreise, deren Beurteilung auch einzeln vorgenommen werden kann, sind dem Stimmbürger einzeln vorzulegen.» 2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates befasste sich am 3. Mai 1989 mit dieser Eingabe. Sie kommt mit der Bundeskanzlei zu folgendem Schluss: Die Petentin verlangt nicht die Einhaltung des Grundsatzes der Einheit der Materie, welcher einzig gebietet, dass eine Vorlage nicht disparate Regelungsbereiche zusammenfüge, sondern die Einführung eines neuen Grundsatzes, wonach Abstimmungsfragen nurmehr so gestellt werden dürften, dass sie logisch nicht mehr unterteilbar wären. Dieser neue Grundsatz ist dem gesamten bisherigen schweizerischen Staatsrecht fremd, und bei näherer Prüfung erweist er sich als undurchführbar: Das von der Petentin selber angeführte Beispiel der Initiative über eine (unterschiedliche) Senkung des Rentenalters für Frauen und Männer zeigt dies sehr deutlich. Die Petentin verlangt geschlechtsspezifisch getrennte Abstimmungsfragen. Weit komplizierter noch wäre ein solcher Grundsatz der Unteilbarkeit einer Abstimmungsfrage bei einer Referendumsabstimmung über ein Bundesgesetz, wo mindestens getrennte Fragen über die Wünschbarkeit einer Regelung, sodann über die umstrittensten Einzelheiten einer Regelung (z.B. beim Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs die vier verschiedenen Indikationen oder die Frage des Obligatoriums vorgängiger Beratung), die Finanzierung und die Sanktionen nötig wären. 1874 bis 1987 wurde über hundert Bundesgesetze abgestimmt. Statt hundert wären Tausende von Abstimmungsfragen zu stellen gewesen: Für die Aufteilung der Fragestellung dürfte ja nicht subjektives Empfinden massgebend sein, sondern einzig logische Kriterien; andernfalls müsste ein solcher Grundsatz der Unteilbarkeit der Abstimmungsfrage zu Willkür und damit bald auch zu einer Flut von Abstimmungsbeschwerden führen. Die Einheit der Materie wird in eidgenössischen Abstimmungsvorlagen regelmässig beachtet. So wies beispielsweise die Rentenaltersenkungsinitiative einen inneren Sachzusammenhang (Senkung des Rentenalters) auf (vgl. die Legaldefinition in Art. 75 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, SR 161.1). Sachgerecht ist denn auch allein das Kriterium der Einheit der Materie. Andernfalls wäre die schweizerische Rechtsordnung wohl bis heute nicht zum Bundesstaat weiterentwickelt worden: Eine Totalrevision der Bundesverfassung wie 1848 oder 1874 wäre mit einem Grundsatz der Unteilbarkeit der Abstimmungsfrage angesichts der Flut nötiger Abstimmungsfragen

Pétitions 408 22 juin 1989 zum Regelungsbedarf, zur Kompetenzverteilung, zu den verschiedenen Einzelheiten und zu ihrer Finanzierung real gar nicht mehr durchführbar. Antrag der Kommission Aus diesen Gründen beantragt die Kommission, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben. Proposition de la commission Pour ces motifs, la commission propose de prendre acte de la pétition, mais de ne pas y donner suite.

Zustimmung - Adhésion 89.259 Schweizerisches Komitee für ein freies Afghanistan. Frieden und Freiheit In Afghanistan «Comité Suisse pour un Afghanistan Indépendant». Paix et Indépendance en Afghanistan Herr Schmid unterbreitet im Namen der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht: 1. Mit Eingabe vom 24. Februar 1988 reichte das schweizerische Komitee für ein freies Afghanistan eine Petition ein. Die Petenten fordern das Parlament auf, «unter Ausschöpfung all seiner Möglichkeiten dafür einzustehen, dass das mörderische Blutvergiessen ein Ende nimmt». 2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates befasste sich am 3. Mai 1989 mit dieser Eingabe. Sie holte beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten eine Stellungnahme ein, in welcher unter anderem folgendes dargelegt wird: 21 «Der Bundesrat hat die Verletzung der Menschenrechte in Afghanistan seit Beginn der sowjetischen Invasion verurteilt. Er begrüsst deshalb insbesondere das Genfer Abkommen vom 14. April 1988, welches unter der Führung der Vereinten Nationen zwischen Afghanistan und Pakistan abgeschlossen wurde und welches einen ersten wichtigen Schritt auf dem Weg der Konfliktbereinigung darstellt. Der Bundesrat hofft, dass dieses Abkommen dazu beitragen wird, in Afghanistan einen gerechten und dauerhaften Frieden wiederherzustellen. Die Schweiz hat nie aufgehört, sich für das Schicksal von Afghanistan zu interessieren und sich durch humanitäre Hilfe und das Angebot ihrer guten Dienste zu engagieren. Der Bundesrat ist im übrigen bereit, sich am Wiederaufbau des Landes zu beteiligen.» 22 Die Kommission begrüsst die Hilfe und Unterstützung Afghanistans und hält es für notwendig, dass der Bundesrat seine konkreten Bemühungen fortsetzt und im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe leistet. Antrag der Kommission Aus diesen Gründen beantragt die Kommission, die Petition dem Bundesrat zur Kenntnisnahme zu überweisen. Proposition de la commission Pour ces motifs, la commission propose de transmettre la pétition au Conseil fédéral pour qu'il en prenne acte. Zustimmung - Adhésion 89.260 Bohl Bernhard. Reduktion der Vignettentaxen für Motorräder Bohl Bernhard. Diminution des taxes de la vignette des motos Herr Schmid unterbreitet im Namen der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht: 1. Mit Eingabe vom 8. September 1988 reichte Herr Bernhard Böhi (mit Mitunterzeichnern) eine Petition ein. Die Petenten fordern Bundesrat und Parlament auf, für Motorräder die Taxe der Autobahn-Vignette (30 Fr.) sowie die Busse für fehlende Vignette (100 Fr.) zu reduzieren. Ausserdem sollte gestattet werden, die Vignette in den Ausweispapieren mitzuführen, anstatt wie bisher ungeschützt auf das Fahrzeug aufkleben zu müssen. 2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission befasste sich am 3. Mai 1989 mit dieser Eingabe. Sie kommt mit dem Bundesrat zu folgendem Schluss: 21 Abgabenhöhe: Nach Artikel 18 Absatz 1 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung (UebBest.BV) erhebt der Bund für die Benützung der Nationalstrassen erster und zweiter Klasse auf in- und ausländischen Motorfahrzeugen und Anhängern bis zu einem Gesamtgewicht von je 3,5 Tonnen eine jährliche Abgabe von 30 Franken. Damit wird festgelegt, dass grundsätzlich jedes auf Nationalstrassen erster und zweiter Klasse, d.h. auf Autobahnen und Autostrassen verkehrsberechtigte Fahrzeug bis zu 3,5 Tonnen Gesamtgewicht abgabepflichtig ist, sofern damit solche Strassen benützt werden. Im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung betrifft dies leichte Motorwagen, leichte Anhänger und Motorräder. Der Verfassungsgeber selber hat somit ausdrücklich bestimmt, dass die Abgabe auch für Motorräder zu bezahlen ist. Nach Absatz 2 des erwähnten Verfassungsartikels regelt der Bundesrat durch Verordnung den Vollzug; er kann bestimmte Fahrzeuge von der Abgabe befreien und Sonderregelungen treffen, insbesondere

für Fahrten im Grenzbereich. Der Bundesrat hat in Artikel 2 der Verordnung vom 12. September 1984 über die Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen (NSAV) die Ausnahmen von der Abgabepflicht festgelegt. Er hat dabei bewusst nur wenige, klar definierte Ausnahmen geschaffen. Unter anderem sind Motorradanhänger und Motorradseitenwagen von der Abgabe befreit (Art. 2 Bst. g NSAV). Es steht dem Bundesrat jedoch nicht frei, aufgrund von Artikel 18 Absatz 2 UebBest. BV eine ganze Fahrzeugkategorie, welche der Verfassungsgeber ausdrücklich abgabepflichtig erklären wollte, von der Abgabe auszunehmen oder für diese die Abgabe zu reduzieren. Da hilft auch der Hinweis der Petenten nichts, Motorräder würden normalerweise nur im Sommerhalbjahr eingelöst und verkehrten eher selten auf Autobahnen. Es liegt im Wesen der Pauschalabgabe, dass sie auf individuelle Gegebenheiten, wie insbesondere die auf Nationalstrassen erbrachte Fahrleistung, nicht Bedacht nehmen kann. Lässt sich also eine Reduktion der Abgabe nicht rechtfertigen, gilt dies entsprechend auch für die Busse im Widerhandlungsfall. 22 Anbringungsort: Gemäss der ursprünglichen Fassung des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben b und c NSAV, wie sie auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt wurde, musste die Vignette bei Anhängern links an der Vorderfront, bei Motorrädern an gut sichtbarer Stelle direkt auf das Fahrzeug aufgeklebt werden. Die praktischen Erfahrungen zeigten, dass frei zugängliche Vignetten durch äussere Einflüsse beschädigt werden oder verloren gehen können. In einer Weisung an die Polizeikommandos der Kantone legte die in dieser Sache federführende Oberzolldirektion fest, dass die Vignette bei diesen Fahrzeugen auf geschützte Stellen aufgeklebt werden dürfe, auch wenn sie dadurch nicht mehr ohne weiteres sichtbar sei. Zugleich wurde diese Regelung Motorradzeitschriften und Fachverbänden bekanntgegeben. Der Verordnungstext erfuhr mit Aenderung vom 13. November 1985 eine entsprechende Anpassung. Damit wurde den Anliegen der Anhängerbesitzer und Motorradfahrer in ausreichendem Masse entsprochen. Das Mitführen der Vignette milden Fahrzeugpapieren, wie von den Petenten gefordert, lieferte dem ganzen Erhebungskonzept zuwider, indem es die Vignette entgegen Art. 5 NSAV übertragbar machen würde. Antrag der Kommission Aus diesen Gründen beantragt die Kommission, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

22. Juni 1989 S 409 Petitionen Proposition de la commission La commission propose donc, pour les motifs cités, de prendre acte de la pétition sans lui donner suite. Zustimmung - Adhésion 89.261 Müller Egon. Abfallpolitik Müller Egon. Politique en matière d'élimination de déchets Herr Schmid unterbreitet im Namen der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht: 1. Mit Eingabe vom 8. August 1988 reichte Herr Egon Müller (mit etwa 400 Mitunterzeichnern) eine Petition ein. Der Petent fordert das Parlament auf, «die Abfallpolitik grundsätzlich neu zu überprüfen und davon auszugehen, dass die Entstehung von Abfall nachdrücklich eingeschränkt wird». 2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission befasste sich am 3. Mai 1989 mit dieser Eingabe. Sie hält dazu folgendes fest: 21. In der Folge eines Aufrufes der Organisation «Greenpeace» haben ca. 200 Bürgerinnen und Bürger in teilweise gleichlautenden Stellungnahmen das Bundesamt für Umwelt- schutz bzw. dessen Vizedirektor B. Milani, Chef der Hauptabteilung Wasser- und Bodenschutz, zu drastischen Massnahmen gegen die Entstehung und den Export von Sonderabfällen aufgefordert. Zum Teil wurde auch verlangt, dass keine neuen Behandlungsanlagen gebaut werden. Die Eingaben wurden vom Bus einzeln mit einem Formbrief beantwortet. Die vorliegende Petition an die Räte wurde ebenfalls durch den Aufruf von «Greenpeace» veranlasst und wurde vom Bundesamt für Umweltschutz an die Parlamentsdienste weitergeleitet. 22. Es ist die erklärte Absicht des

Bundesrates, dass mittelfri- stig keine Abfälle aus der Schweiz mehr auf hoher See ver-
brannt werden sollen. Die Exporte von Sonderabfällen unter- liegen bereits heute der
Genehmigungspflicht durch das Bus. Exporte werden nur erlaubt, wenn Gewähr für die
umweltge- rechte Behandlung im Ausland besteht. Es ist jedoch unbestritten, dass den
Anliegen der Abfallvermei- dung und -Verminderung noch vermehrt Rechnung getragen
werden muss. Antrag der Kommission Aus diesen Gründen beantragt die Kommission, die
Petition dem Bundesrat zur Kenntnisnahme zu überweisen. Proposition de la commission
Pour ces raisons, la commission propose de transmettre la pétition au Conseil fédéral pour
qu'il en prenne acte. Zustimmung - Adhésion Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr La séance
est levée à 13 h 00

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses,
Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali
digitali Petitionen Pétitions In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin
officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989
Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été
Sessione Sessione estiva Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli
Stati Sitzung 12 Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro d'objet Numero dell'oggetto
Datum 22.06.1989 - 08:00 Date Data Seite 400-409 Page Pagina Ref. No 20 017 677 Dieses
Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der
Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.